

zwei Wochen unmittelbar Rechtsprechung aus. Die Teilnahme einer die Zahl der Berufsrichter - etwa 1200 - um das Vielfache übersteigenden Zahl von Schöffen an der Rechtsprechung ist beredter Ausdruck der wachsenden Einheit von Volk und Rechtspflege. Zugleich entspricht die Synthese aus den fundierten Rechtskenntnissen der Berufsrichter und den Erfahrungen und Kenntnissen der aus den verschiedenen gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensbereichen kommenden Schöffen dem Erfordernis qualifizierter richterlicher Tätigkeit.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBI. I S. 45)

Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBI. I S. 229)

Anordnung vom 3. Mai 1967 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte - Wahlordnung - (GBI. II S. 266)

Anordnung vom 14. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte - Wahlordnung - (GBI. II S. 559)

LITERATUR

Hilde Benjamin, „Die Arbeit der Richter im Sinne des Staatsratserlasses sicherstellen“, Rechtspflegeerlaß - bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 2, Berlin 1963, S. 32 ff.